



Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung  
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

GJPA GS 1- ARGJPA/E/54/2023

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

(intern): [REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
per Mail an [REDACTED]

[REDACTED]  
[www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung](http://www.berlin.de/sen/justiz/juristenausbildung)

[www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de)

elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a  
Absatz 1 VwVfG

Datum: 24.02.2023

## Ihr Auskunftsbegehren vom 20. Februar 2023

Sehr [REDACTED]

ich nehme Bezug auf Ihr an die Berliner Senatsverwaltung für Justiz,  
Antidiskriminierung und Verbraucherschutz gerichtetes Auskunftsbegehren vom  
20. Februar 2023, das zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet worden ist.



Hierauf ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihr Antrag auf Übersendung einer im Antrag näher konkretisierten Übersicht der in den Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung erzielten Noten wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Begründung:

Dem Ihrerseits geltend gemachten Auskunftsanspruch steht das spezialgesetzlich geregelte Verbot in § 23 Abs. 3 des Berliner Juristenausbildungsgesetz (JAG Bln) entgegen. Danach sind Informationsrechte, die über die in § 23 Abs. 2 JAG

Verkehrsverbindungen: 104, M 46 bis Rathaus Schöneberg, U4 bis Rathaus Schöneberg , U7 bis Bayerischer Platz 

Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut	IBAN:	BIC:	Geldinstitut	IBAN:	BIC:
Postbank Berlin	DE47100100100000058100	PBNKDEFF100	Bundesbank, Filiale Berlin	DE5310000000010001520	MARKDEF1100

geregelten Rechte des Prüflings (u.a. auf Einsicht in seine Prüfungsakte einschließlich der von ihm erstellten Aufsichtsarbeiten und auf Auskunft über seine beim GJPA gespeicherten personenbezogenen Daten) hinausgehen, sowohl für Prüflinge als auch für Dritte auf Grund anderer Rechtsgrundlagen ausdrücklich ausgeschlossen. Der Gesetzgeber hat erst kürzlich erneut zum Ausdruck gebracht, dass damit insbesondere die Rechte nach dem Ihrerseits vorrangig in Anspruch genommenen Berliner Informationsfreiheits-gesetz (IFG) im Hinblick auf die Juristischen Staatsprüfungen ausgeschlossen sein sollen (vgl. Abgh.-Drs. 18/3273, S. 16; vgl. bereits zuvor zu einem auf das IFG gestützten Anspruch auf Zurverfügungstellung von Lösungshinweisen zu den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung: VG Berlin, Urteil vom 30. März 2006, VG 2 A 87.05, BeckRS 2006, 136035).

Abgesehen davon, dass schon der Anwendungsbereich des Ihrerseits daneben in Anspruch genommenen Verbraucherinformationsgesetzes nicht eröffnet ist, nach dessen § 1 nur Informationen über Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittel-gesetzbuches sowie Verbraucherprodukte i.S.d. Produktsicherheitsgesetzes zur Verfügung zu stellen sind, sind nach § 23 Abs. 3 JAG Bln aber auch Informationsrechte auf dieser Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch gegeben. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



